

Luzern, 29. September 2023 bf

Gemeinde Ennetbürgen
Friedenstrasse 6
6373 Ennetbürgen

EINGANG

02. Okt. 2023

Gemeinde Ennetbürgen

Gesamtrevision Nutzungsplanung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Der LSVV erhebt hiermit

Einwendung

gegen die Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Die Einwendung wird begründet wie folgt:

Vorbemerkungen

1. Gemäss öffentlicher Bekanntmachung im Kantonsblatt Nr. 35 vom 30. August 2023 dauert die Auflage- und Einwendungsfrist bis zum 29. September 2023. Die vorliegende Einwendung erfolgt somit fristgerecht.
2. Da die Totalrevision der Nutzungsplanung auch die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes berührt, ist der LSVV zur Einwendung legitimiert (Art. 45 Abs. 3 NaturschutzG).
3. Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Statuten des LSVV ist unter anderem der Vizepräsident in dringenden Fällen, wie zum Beispiel der Erhebung von Einwendungen, einzelzeichnungsberechtigt. Der unterzeichnende Vizepräsident kann daher die vorliegende Einwendung rechtsgültig unterzeichnen.

Begründung

I. Grundsätzlich

1. Es fehlt eine aktualisierte siedlungsbauliche Analyse, die Auskunft gibt zur Siedlungsentwicklung und -struktur, zur Erschliessung und Parzellierung, zur Siedlungsmorphologie, Bautypologie, gestalterischen Elementen, Freiraumstruktur sowie Wind- und Vernetzungskorridore (ökologische Infrastruktur). Für den LSVV ist eine solche aktualisierte siedlungsbauliche Analyse eine zwingende Voraussetzung für zahlreiche der zonenplanerischen Festsetzungen, insbesondere als Basis für die (Neubau) Entwicklung in der Kernzone und an der Hanglage.
2. Entwurfsideen von Bauprojekten sind grundsätzlich aus dieser Siedlungsanalyse herzuleiten bzw. an ihr zu messen. Die Siedlungsanalyse ist dazu im BZR als Beurteilungsgrundlage zu verankern. Sie hilft, eine Praxis zu entwickeln, wie Neubauten siedlungsverträglich in den Kontext integriert werden können.

II. Fehlende wesentliche Regelungen im BZR

1. Bauen mit Qualität

Es fehlt ein Grundsatzartikel, wonach Bauten und Anlagen qualitätsvoll und nachhaltig zu entwickeln sind. In einer solchen Bestimmung soll auch die optimale Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild vorgeschrieben werden. Weitere Themen wie Klimaanpassung, hochwertige Frei- und Aussenräume, ökologisch wertvolle Strukturen etc. sind mit Grundsätzen festzuhalten. Solche Grundsatzartikel kennen mittlerweile praktisch alle Luzerner Gemeinden, auch solche, die bei weitem nicht ein solches sensibles Siedlungsgebiet wie Ennetbürgen aufweisen.

2. Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet

Die Zone „Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet“ wird vom LSVV begrüsst. Es fehlt jedoch im BZR ein dazugehöriger Artikel, welcher die „sehr gute Eingliederung und Rücksichtnahme ins/auf das Landschaftsbild“ festlegt. Ohne eine solche oder ähnliche Bestimmung bleibt die Zonenzuteilung wirkungslos und die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan verlieren ihre Zielsetzungen.

3. Qualitätssichernde Verfahren und Gestaltungs- und Bebauungsplanpflicht

Auch für „qualitätssichernde Verfahren“ fehlt eine Verankerung im BZR. In einer solchen Bestimmung sollen die Pflicht und Grundsätze dazu festgehalten werden. So kann beispielsweise ein Fachgremium oder die Durchführung eines Konkurrenzverfahrens als qualitätssicherndes Verfahren beurteilt werden. Im Idealfall geht es dabei um die Beurteilung einer Baute oder Anlage gemäss den Qualitätskriterien des Artikels „Bauen mit Qualität“. Qualitätssichernde Verfahren und Gestaltungs- oder Bebauungsplanpflicht sind zwingend in den Sonderbauzonen und in der Kernzone vorzusehen. Auch bei grossflächigen (neu) Bebauungen und in

Gebieten, welche orts- oder landschaftsprägend sind, hat dies zu geschehen.

4. Freiraumgestaltung

Es fehlen weiter Bestimmungen zur Gestaltung des Aussen- und Freiraums. In einer solchen Bestimmung ist festzulegen, dass Bauten so in die topographischen Verhältnisse einzufügen sind, dass Terrainveränderungen und künstlich gestürzte Böschungen auf ein Minimum beschränkt bleiben. Weiter ist festzuhalten, welche Qualität der Aussenraum aufweisen soll (einheimische, standortgerechte und ökologisch wertvolle Pflanzen und Bäume, gute Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild etc.). Die Freiraumgestaltung ist jeweils in einem Umgebungsplan aufzuzeigen.

5. Gestaltung des Siedlungsrandes

Der Ausgestaltung des Siedlungsrandes ist besondere Beachtung zu schenken (naturnahe Ausgestaltung, Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten und auf Niveausprünge verzichten etc.). Auch hier fehlt eine entsprechende Bestimmung.

6. Grünfläche und Bepflanzung

Es ist eine Mindestfläche an Grünflächen mit entsprechender Qualität in den Wohn- und Arbeitszonen zu verlangen. Sinngemäss ist Folgendes zu regeln: In den Wohnzonen und den Arbeitszonen dürfen 40% der nicht zur anrechenbaren Gebäudefläche zählenden Fläche weder unterirdisch noch oberirdisch bebaut werden. Diese Flächen sind als Grünfläche zu gestalten. Es sind ökologisch und lokal- und mikroklimatisch wertvolle Flächen vorzusehen und Bäume zu pflanzen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist eine angemessene Bepflanzung mit Bäumen und weiteren Grünelementen zur Aufwertung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vorzusehen.

7. Klimaangepasste Bauten

Es fehlt ein BZR-Artikel zum Umgang mit klimaangepassten Bauten und eine Regelung, wie die Menschen vor übermässiger Wärmeentwicklung (Hitzeinseln) und starken Niederschlägen geschützt werden. Dabei braucht es beispielsweise Grundsätze, um den ökologischen Wert des Siedlungsgebiets zu steigern, die Versiegelung zu reduzieren und die Durchgrünung und Durchlüftung zu erhöhen.

8. Beleuchtung und Lichtemissionen

Lichtemissionen bzw. Lichtverschmutzung sind für zahlreiche Tiere (insbesondere Vögel) ein grosses Problem. Es braucht deshalb zwingend entsprechende Grundsätze im BZR. Beispielsweise dürfen Beleuchtungen nur zulässig sein, wenn sie notwendig sind. Unnötige Lichtemissionen sind zu vermeiden oder zumindest soweit möglich zu reduzieren. Dies kann durch die Reduktion der Intensität, der Lichtfarbe, des Lichtspektrums, der Ausrichtung, Auswahl und Platzierung der Beleuchtung sowie durch Zeitmanagement und Abschirmung erreicht werden.

9. Dachgestaltung

Die Dachgestaltung hat sich grundsätzlich gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen. Allfällige Fotovoltaikanlagen auf den Dächern müssen sich gut in das Orts- und Landschaftsbild integrieren. Dies betrifft insbesondere die Gebiete, welche mit der Zone „Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet“ überlagert sind.

10. Landschaftsschutzzone

Die kommunale Landschaftsschutzzone muss auf das ganze BLN-Gebiet ausgeweitet werden. Nur so können die Ziele und Grundsätze des BLN in geeigneter Weise auf kommunaler Ebene verankert und der Bevölkerung transparent vermittelt werden. In diesem Gebiet sind erhöhte Anforderungen an die Gestaltung von Bauten und Anlagen sowie an die Gestaltung des Landschaftsraumes zu stellen.

Der LSVV beantragt, die Nutzungsplanung der Gemeinde Ennetbürgen gemäss den vorstehenden Ausführungen zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüssen

Für den LSVV:



Peter Mörj
Vizepräsident

Einschreiben
Im Doppel